



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359/2221-0 Fax: DW 24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 22.12.2015, Zahl: 850/2015 mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage Reichenfels wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück bzw. Bauwerk mit dem Beitragssatz.
- (3) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum Gemeindewasserversorgungsgesetz enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.
- (4) Der Beitragssatz beträgt pro Jahr:
 - a) ab 1. Januar 2016 je Bewertungseinheit €22,00 (inkl. 10 % MwSt.)
 - b) ab 1. Januar 2017 je Bewertungseinheit €30,00 (inkl. 10 % MwSt.)
 - c) ab 1. Januar 2018 je Bewertungseinheit €40,00 (inkl. 10 % MwSt.)

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt €1,00 pro Kubikmeter (inkl. 10 % MwSt.).

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer kann dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet werden.
- (3) Der Eigentümer des Grundstückes haftet für die Entrichtung der Wasserbezugsgebühr mit dem Bestandnehmer zur ungeteilten Hand.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, mit Fälligkeit 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember vorgeschrieben.
- (3) Die Benützungsgebühr wird aufgrund der Wasserverbrauchsabrechnung des Vorjahres in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, mit Fälligkeit 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember vorgeschrieben, wobei mit der Festsetzung Dezember die Endabrechnung der vorläufig festgesetzten Benützungsgebühr endgültig erfolgt und die vierteljährlich geleisteten Teilzahlungen angerechnet und in Abzug gebracht werden.

§ 7 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.1997, Zahl: 850/548-01/1997, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Manfred Führer

angeschlagen am: 23.12.2015
abgenommen am: 11.01.2016